

# **Begründung zum Vertragsgesetz**

## **Zu Artikel 1**

Auf das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einer Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz bedarf es nicht.

## **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 98 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Schlussbemerkung**

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Zentralafrika (Kamerun). Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung und der Integration zentralafrikanischer WPA-Staaten (Kameruns) in die Weltwirtschaft sowie, im Falle des Beitritts weiterer Staaten, auch der regionalen Integration. Zu diesem Zweck wird eine asymmetrische Handelsliberalisierung festgeschrieben. Die von den zentralafrikanischen WPA-Staaten vorgenommene Marktöffnung ist dabei weniger weitgehend als die der EU. Zudem werden eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie ein verstärkter politischer Dialog vereinbart.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen. Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.